Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Folter-Konvention, ›Afrikanische Krise‹

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Bekräftigung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika. — Resolution 558(1984) vom 13.Dezember 1984

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 418(1977) vom 4.November 1977, in der er die Verhängung eines bindenden Waffenembargos gegen Südafrika beschloß,
— unter Hinweis auf seine Resolution 421(1977) vom 9.Dezember 1977, in der er einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß damit beauftragte, u. a. Mittel und Wege zu untersuchen, mit denen das bindende Waffenembargo gegen Südafrika wirksamer gemacht werden könnte, und entsprechende Empfehlungen an den Rat abzugeben,
— in Kenntnisnahme des dem Sicherheitsrat in Dokument S/14179 vom 19.September 1980 vorgelegten Ausschußberichts,
— in der Erkenntnis, daß Südafrikas verstärkte Bemühungen zur Verstärkung seiner Kapazität der Rüstungsproduktion die Wirksamkeit des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika unterminieren,
— in der Auffassung, daß kein Staat durch den Erwerb von in Südafrika hergestellten Waffen zu Südafrikas Kapazität der Waffenherstellung beitragen sollte,

1. bekräftigt seine Resolution 418(1977) und betont, daß auch weiterhin eine strikte Beachtung sämtlicher Bestimmungen dieser Resolution erforderlich ist;
2. ersucht alle Staaten, aus Südafrika keine Waffen, keine Munition irgendwelcher Art und keine dort hergestellten Militärfahrzeuge einzuführen;
3. ersucht alle Staaten, einschließlich derer, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, streng nach den Bestimmungen der vorliegenden Resolution zu handeln;
4. ersucht den Generalsekretär, dem mit Resolution 421(1977) des Sicherheitsrats geschaffenen Ausschuß zur Frage Südafrikas bis spätestens zum 31.Dezember 1985 über den Stand der Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Folter-Konvention

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. — Resolution 39/46 vom 10.Dezember 1984

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452(XXX) vom 9.Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
— unter Hinweis auf ihre Resolution 32/62 vom 8.Dezember 1977, in der sie die Menschenrechtskommission ersuchte, unter Berücksichtigung der in der Erklärung verankerten Grundsätze den Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten,
— ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 38/119 vom 16.Dezember 1983 die Menschenrechtskommission ersucht hat, auf ihrer vierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang den Entwurf einer solchen Konvention fertigzustellen, mit dem Ziel, diesen Entwurf, der auch Bestimmungen für die wirksame Durchführung der künftigen Konvention enthalten soll, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorzulegen,
— mit Befriedigung über die Resolution 1984/21 der Menschenrechtskommission vom 6.März 1984, mit der diese den in der Anlage zum Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Wortlaut des Entwurfs einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zur Behandlung an die Generalversammlung überwiesen hat,
— in dem Bemühen, eine wirksamere Durchführung des nach internationalem und nationalem Recht bereits bestehenden Verbots der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen,

1. spricht der Menschenrechtskommission ihre Anerkennung für ihre Verdienste im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Wortlauts eines Entwurfs für eine Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aus;
2. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;
3. fordert alle Regierungen auf, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention als vorrangige Angelegenheit in Erwägung zu ziehen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

— von der Erwägung geleitet, daß die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,
— in der Erkenntnis, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person ergeben,
— eingedenk der Verpflichtung der Staaten aufgrund der Charta, insbesondere aufgrund des Artikels 55, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,
— im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,
— ferner im Hinblick auf die von der Generalversammlung am 9.Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
— in dem Wunsch, dem Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der ganzen Welt größere Wirksamkeit zu verleihen,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Artikel 1

(1) Unter Folter im Sinne dieser Konvention ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person vorsätzlich schwere körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mußmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder eine andere auf Diskriminierung gleich welcher Art beruhende Absicht zu verfolgen, sofern solche Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung, mit deren Zustimmung oder mit deren stillschweigendem Einverständnis vorgenommen werden. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten.

(2) Dieser Artikel läßt alle internationalen Instrumente oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die tatsächlich oder möglicherweise weitergehende Bestimmungen enthalten.

Artikel 2

(1) Jeder Staat ergreift wirksame gesetzgeberische, administrative, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

(2) Keinerlei wie auch immer gearteten außergewöhnlichen Umstände wie Krieg oder Kriegsgefahr, innere politische Instabilität oder sonstige öffentliche Nostandssituationen können als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

(3) Ein von einem Vorgesetzten oder einem Träger staatlicher Gewalt erteilter Befehl kann nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Artikel 3

(1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben (›refouler‹) oder an diesen ausliefern, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

(2) Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle diesbezüglichen Umstände, wie gegebenenfalls u. a. die Tatsache, daß die Menschenrechte in dem betreffenden Staat ständig grob, flagrant oder in einer Vielzahl von Fällen verletzt werden.

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß alle Folterhandlungen nach seinem Strafrecht als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für den Versuch einer Folterung und für eine von wem auch immer begangene Handlung, die eine Beteiligung oder Mittäterschaft an einer Folterung darstellt.
(2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die die Schwere dieser Straftaten berücksichtigen.

Artikel 5

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:
a) wenn die Straftaten in einem der Hoheitsgewalt dieses Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat registrierten Schiffs oder Flugzeugs begangen werden;
b) wenn der mutmaßliche Täter Angehöriger dieses Staates ist;
c) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.
(2) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für Fälle zu begründen, in denen sich der mutmaßliche Täter in einem unter der Hoheitsgewalt dieses Staates stehenden Gebiet befindet und dieser Staat ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.
(3) Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach dem innerstaatlichen Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 6

(1) Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtiger befindet, es nach Prüfung der für ihn verfügbaren Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn in Haft oder trifft andere legale Maßnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen Maßnahmen richten sich nach dem Recht dieses Staates, dürfen aber nur so lange aufrechterhalten werden, wie es notwendig ist, um die Einleitung eines Strafverfahrens oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.
(2) Der betreffende Staat führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.
(3) Jedem, der sich aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels in Haft befindet, wird ermöglicht, sich unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu setzen.
(4) Hat ein Staat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten die Tatsache, daß diese Person in Haft ist, sowie die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 2 dieses Artikels durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 7

(1) Sofern er den Verdächtigen nicht ausliefert, hat der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der mutmaßliche Täter einer in Artikel 4 genannten Straftat aufgefunden wird, den Fall unter den in Artikel 5 genannten Umständen seinen zuständigen Behörden zur Strafverfolgung zu übergeben.
(2) Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Falle einer Tat, die nach dem Recht dieses Staates eine gemeinrechtliche Straftat schwerer Art darstellt. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen dürfen für die Strafverfolgung und Verurteilung keine geringeren Maßstäbe für die Beweisführung angelegt werden als in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen.
(3) Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer in Artikel 4 genannten Straftat eingeleitet wird, ist während des genannten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten aufzunehmen.
(2) Wenn ein Vertragsstaat, der die Auslieferung von dem Bestehen eines Vertrags abhängig macht, von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat, einen Antrag auf Auslieferung erhält, so steht es ihm frei, diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.
(3) Vertragsstaaten, die die Auslieferung nicht von dem Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen untereinander die Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.
(4) Die Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch im Hoheitsgebiet der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in bezug auf in Artikel 4 genannte Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.
(2) Die Vertragsstaaten kommen ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 dieses Artikels im Einklang mit allen möglicherweise zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe nach.

Artikel 10

(1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß zur Ausbildung von Zivil- und Militärbediensteten mit Polizeibefugnissen, medizinischem Personal, öffentlichen Bediensteten oder anderen Personen, die mit dem Gewahrsam, dem Verhör oder der Behandlung einer Person befaßt werden können, die irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder des Strafvollzugs unterworfen ist, eine vollständige Aufklärung und Information über das Verbot der Folter gehört.
(2) Jeder Vertragsstaat nimmt dieses Verbot in die Vorschriften oder Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben aller dieser Personen auf.

Artikel 11

Jeder Vertragsstaat unterzieht die für Verhöre geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die Vorkehrungen für den Gewahrsam und die Behandlung von irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder des Strafvollzugs unterworfenen Personen in sämtlichen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten einer regelmäßigen Überprüfung, um alle Fälle von Folterung zu verhüten.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß seine zuständigen Behörden unverzüglich eine unparteiische Untersuchung durchführen, wo immer ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß jeder, der angibt, in einem der Hoheitsgewalt dieses Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden zu sein, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf unverzügliche, unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jedweder Mißhandlung oder Einschüchterung infolge ihrer Beschwerde oder ihrer Zeugenaussagen geschützt sind.

Artikel 14

(1) Jeder Vertragsstaat stellt im Rahmen seiner Rechtsordnung sicher, daß das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel zu einer möglichst vollständigen Rehabilitierung hat. Stirbt das Opfer infolge einer Folterhandlung, so haben seine Angehörigen Anspruch auf Entschädigung.
(2) Dieser Artikel berührt in keiner Weise einen nach einzelstaatlichem Recht bestehenden Anspruch des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, in keinem Verfahren als Beweis verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, daß diese Aussage gemacht wurde.

Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne von Artikel 1 gleichzukommen, soweit diese Akte von einem öffentlichen Bediensteten oder

einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren Zustimmung oder stillschweigender Duldung begangen werden. Insbesondere gelten die in Artikel 10, 11, 12 und 13 genannten Verpflichtungen bezüglich der Folter gleichermaßen für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.
(2) Die Bestimmungen dieser Konvention berühren nicht die Bestimmungen irgendwelcher anderen internationalen Instrumente oder einzelstaatlichen Gesetze, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten oder sich mit Auslieferung oder Ausweisung befassen.

TEIL II

Artikel 17

(1) Es wird ein Ausschuß gegen Folter errichtet (im folgenden ›Ausschuß‹ genannt), der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Der Ausschuß besteht aus 10 Sachverständigen von hohem persönlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig werden. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei eine ausgewogene geographische Verteilung und die Zweckmäßigkeit der Mitwirkung einiger Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen sind.
(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat darf einen seiner Staatsangehörigen vorschlagen. Die Vertragsstaaten bedenken dabei, daß es zweckmäßig ist, Personen zu benennen, die auch dem nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingesetzten Menschenrechtsausschuß angehören und bereit sind, im Ausschuß gegen Folter mitzuwirken.
(3) Die Wahl der Ausschußmitglieder findet alle zwei Jahre auf Versammlungen der Vertragsstaaten statt, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen werden. Auf diesen Versammlungen, die beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Personen als in den Ausschuß gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
(4) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Konvention statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen drei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär erstellt eine alphabetisch geordnete Liste aller so benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten und legt sie den Vertragsstaaten vor.
(5) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Bei erneuter Benennung können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; die Namen dieser fünf Mitglieder werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Vorsitzenden der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Sitzung durch das Los bestimmt.
(6) Stirbt ein Ausschußmitglied, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seinen Pflichten im Ausschuß nicht mehr nachkommen, so ernennt der Vertragsstaat, der es benannt hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten einen anderen seiner Staatsangehörigen zum Sachverständigen für die restliche Amtszeit. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen nach Notifizierung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen gegen die geplante Ernennung ausspricht.
(7) Die Vertragsstaaten kommen für die Aufwendungen auf, die den Ausschußmitgliedern bei der Ausübung ihrer Ausschußpflichten entstehen.

Artikel 18

(1) Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung; diese muß jedoch u. a. folgende Bestimmungen enthalten:
a) Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig;
b) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal sowie die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben aufgrund dieser Konvention benötigt.
(4) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Zeiten zusammen.
(5) Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben auf, die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Sitzungen der Vertragsstaaten und des Ausschusses entstehen; hierzu gehört auch die Rückerstattung von Ausgaben der Vereinten Nationen für Personal sowie Einrichtungen und Dienste gemäß Absatz 3 dieses Artikels.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuß über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Konvention für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über die Maßnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer in dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen ergriffen haben. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle anderen Berichte vor, um die der Ausschuß sie ersucht.
(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte allen Vertragsstaaten zu.
(3) Der Ausschuß prüft jeden Bericht, gibt dazu die ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Stellungnahmen ab und leitet sie dem betreffenden Vertragsstaat zu. Diesem steht es frei, dem Ausschuß hierzu jede Erklärung zuzuleiten, die er abzugeben wünscht.
(4) Es steht dem Ausschuß frei, seine im Einklang mit Absatz 3 dieses Artikels abgegebenen Stellungnahmen zusammen mit den hierzu abgegebenen Erklärungen des jeweiligen Vertragsstaats in seinen gemäß Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen. Auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaates kann der Ausschuß darin auch eine Wiedergabe des gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Berichts aufnehmen.

Artikel 20

(1) Erhält der Ausschuß verläßliche Informationen, die nach seiner Meinung wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, daß in dem Gebiet eines Vertragsstaates regelmäßig Folterungen stattfinden, so fordert der Ausschuß diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der betreffenden Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck Stellungnahmen zu diesen Informationen abzugeben.
(2) Der Ausschuß kann unter Berücksichtigung aller von dem betreffenden Vertragsstaat ggf. vorgelegten Stellungnahmen sowie aller anderen ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen, wenn er dies für gerechtfertigt hält, eines oder mehrere seiner Mitglieder mit einer vertraulichen Untersuchung und der dringenden Berichterstattung an den Ausschuß beauftragen.
(3) Wird eine Untersuchung gemäß Absatz 2 dieses Artikels durchgeführt, so bemüht sich der Ausschuß um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaates. Mit der Zustimmung dieses Vertragsstaates kann eine solche Untersuchung auch einen Besuch in dessen Hoheitsgebiet einschließen.
(4) Der Ausschuß prüft die von seinem Mitglied bzw. seinen Mitgliedern gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgelegten Untersuchungsergebnisse und übermittelt diese sodann zusammen mit allen angesichts der Situation geeignet erscheinenden Stellungnahmen oder Vorschlägen dem betreffenden Vertragsstaat.
(5) Das gesamte in Absatz 1 bis 4 dieses Artikels bezeichnete Verfahren des Ausschusses ist vertraulich. In allen Stadien dieses Verfahrens bemüht sich der Ausschuß um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaates. Sobald alle mit einer Untersuchung gemäß Absatz 2 zusammenhängenden Arbeiten abgeschlossen sind, kann der Ausschuß nach Konsultationen mit dem betreffenden Vertragsstaat beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse seines Vorgehens in seinen gemäß Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

Artikel 21

(1) Ein Vertragsstaat dieser Konvention kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dieser Konvention nicht nach. Diese Mitteilungen können nur dann nach den in diesem Artikel festgelegten Verfahren entgegengenommen und behandelt werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine solche Erklärung anerkannt hat. Mitteilungen, die einen Vertragsstaat betreffen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat, dürfen vom Ausschuß nicht gemäß diesem Artikel behandelt werden. Auf Mitteilungen, die gemäß diesem Artikel entgegengenommen werden, ist folgendes Verfahren anzuwenden:
a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieser Konvention nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung hat der Empfängerstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, eine schriftliche Erklärung oder sonstige schriftliche Stellungnahme zur Erläuterung der Angelegenheit zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und zweckmäßig ist, Angaben über die in dieser Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;
b) Wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung beim Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Ver-

tragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Angelegenheit an den Ausschuß weiterzuleiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;

c) Der Ausschuß befaßt sich in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts mit einer gemäß diesem Artikel an ihn weitergeleiteten Angelegenheit erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß von allen in dieser Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht worden ist und diese erschöpft sind. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder für das Opfer der Verletzung dieser Konvention keine wirksame Abhilfe erwarten läßt;

d) Der Ausschuß berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;

e) Sofern die Voraussetzungen des Buchstabens c) erfüllt sind, stellt der Ausschuß den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Angelegenheit auf der Grundlage der Einhaltung der in dieser Konvention festgelegten Verpflichtungen herbeizuführen. Hierzu kann der Ausschuß gegebenenfalls eine Ad-hoc-Schlichtungskommission einsetzen;

f) Der Ausschuß kann in jeder aufgrund dieses Artikels an ihn weitergeleiteten Angelegenheit die unter Buchstabe b) genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle sachdienlichen Angaben beizubringen;

g) Die unter Buchstabe b) genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich bei der Behandlung der Sache im Ausschuß vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen;

h) Der Ausschuß legt innerhalb von 12 Monaten nach Eingang der nach Buchstabe b) vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor, wobei

   i) der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung beschränkt, wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e) zustande gekommen ist;

   ii) der Ausschuß seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts beschränkt, wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e) nicht zustande gekommen ist; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsparteien sind dem Bericht beizufügen.

In jedem Fall wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits aufgrund dieses Artikels vorgenommenen Mitteilung ist. Nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates aufgrund dieses Artikels angenommen, es sei denn, daß der betreffende Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 22

(1) Ein Vertragsstaat dieser Konvention kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, die dem Ausschuß von einzelnen Personen oder im Namen von einzelnen Personen vorgelegt werden, die der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehen und geltend machen, Opfer einer Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention durch einen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat der Konvention betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

(2) Der Ausschuß behandelt jede aufgrund dieses Artikels gemachte Mitteilung als unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Mißbrauch des Rechts auf Vorlage derartiger Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Konvention hält.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 bringt der Ausschuß jede ihm aufgrund dieses Artikels vorgelegte Mitteilung dem Vertragsstaat dieser Konvention zur Kenntnis, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat und beschuldigt wird, eine Bestimmung der Konvention zu verletzen. Der Empfangsstaat legt dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zu dieser Angelegenheit und zu den gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen vor.

(4) Bei der Behandlung von Mitteilungen aufgrund dieses Artikels berücksichtigt der Ausschuß alle Informationen, die ihm von dem Beschwerdeführer oder in dessen Namen und von dem betreffenden Vertragsstaat zur Verfügung gestellt werden.

(5) Der Ausschuß befaßt sich mit der Mitteilung einer Einzelperson aufgrund dieses Artikels erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat,

a) daß dieselbe Angelegenheit nicht bereits von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsinstanz geprüft wurde oder geprüft wird;

b) daß der Betreffende alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat; dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder für das Opfer der Verletzung dieser Konvention keine wirksame Abhilfe erwarten läßt.

(6) Der Ausschuß berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung.

(7) Der Ausschuß übermittelt seine Auffassungen dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten dieser Konvention Erklärungen nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits aufgrund dieses Artikels vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere, von einer Einzelperson oder in deren Namen abgegebene Mitteilung aufgrund dieses Artikels angenommen, es sei denn, daß der betreffende Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 23

Die Mitglieder des Ausschusses und der Ad-hoc-Schlichtungskommissionen, die nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e) ernannt werden können, haben Anspruch auf die Einrichtungen und Dienste, Vorrechte und Immunitäten, die in den entsprechenden Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen aufgeführt sind.

Artikel 24

Der Ausschuß legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit aufgrund dieser Konvention vor.

TEIL III

Artikel 25

(1) Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

Diese Konvention liegt allen Staaten zum Beitritt auf. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 27

(1) Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der diese Konvention nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitritt, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

(1) Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieser Konvention oder des Beitritts zu ihr erklären, daß er die sich aus Artikel 20 ergebende Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 dieses Artikels gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 29

(1) Jeder Vertragsstaat dieser Konvention kann eine Änderung vorschlagen und diese beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieser Konvention mit der Bitte, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über diesen Vorschlag befürworten. Hat innerhalb von vier Monaten vom Datum dieser Mitteilung an gerechnet mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz befürwortet, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist vom Generalsekretär

allen Vertragsstaaten zur Annahme vorzulegen.
(2) Eine im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der Vertragsstaaten dieser Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mitgeteilt haben, daß sie die Änderung in Übereinstimmung mit den in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.
(3) Treten Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieser Konvention und alle früheren von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 30

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über dessen Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof durch einen dem Statut des Gerichtshofs entsprechenden Antrag unterbreiten.
(2) Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieser Konvention oder des Beitritts zu ihr erklären, daß er sich durch Absatz 1 dieses Artikels nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 dieses Artikels nicht gebunden.
(3) Jeder Vertragsstaat, der nach Absatz 2 dieses Artikels einen Vorbehalt gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 31

(1) Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
(2) Durch eine solche Kündigung wird der Vertragsstaat nicht von seinen Verpflichtungen befreit, die er aufgrund dieser Konvention in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen aus der Zeit vor dem Wirksamwerden der Kündigung hat. Eine Kündigung berührt auch in keiner Weise die weitere Behandlung einer Angelegenheit, mit der der Ausschuß bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befaßt war.
(3) Nach dem Tag, an dem die Kündigung eines Vertragsstaates wirksam wird, darf der Ausschuß nicht mit der Behandlung einer neuen diesen Staat betreffenden Angelegenheit beginnen.

Artikel 32

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Mitglieder der Vereinten Nationen und alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind,
a) von Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 25 und 26;
b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29;
c) von Kündigungen nach Artikel 31.

Artikel 33

(1) Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

›Afrikanische Krise‹

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die kritische Wirtschaftslage in Afrika. — Resolution 39/29 vom 3. Dezember 1984

Die Generalversammlung,

— sehr beunruhigt über die derzeit in Afrika herrschende kritische Wirtschaftslage,
— in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, in der internationalen Gemeinschaft Verständnis für das Elend und die Not Afrikas zu wecken,
— Kenntnis nehmend von der zunehmenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft angesichts der immer größeren Not der von der Krise betroffenen afrikanischen Länder,
— nach Behandlung der kritischen Wirtschaftslage in Afrika, der Mitteilung des Generalsekretärs sowie des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs,
— Kenntnis nehmend von der Erklärung und den Resolutionen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 15. November 1984 in Addis Ababa abgehaltenen zwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat,
— ferner Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Ausschuß für Entwicklungsplanung am Ende seiner einundzwanzigsten Tagung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika abgegeben hat,
— in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft konzertierte Maßnahmen ergreifen muß, um die Bemühungen der afrikanischen Regierungen durch unverzügliche Soforthilfe sowie durch mittelfristige und langfristige Entwicklungshilfe zu unterstützen,

1. verabschiedet die im Anhang zu der vorliegenden Resolution enthaltene Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika;
2. ersucht den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen für die vollständige und rasche Verwirklichung der in der Erklärung enthaltenen Zielsetzungen zu ergreifen;
3. ersucht den Generalsekretär ferner, die Erklärung allen Staaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;
4. ersucht den Generalsekretär weiterhin, die Lage weiter zu verfolgen, die Bedürfnisse sowie die entsprechenden Abhilfemaßnahmen abzuschätzen und der vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat hierüber zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika

1. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, geben unserer tiefen Besorgnis über die derzeitige schwere wirtschaftliche und soziale Krise Afrikas zum Ausdruck. Die Situation hat im Laufe der letzten Jahre beunruhigende Ausmaße angenommen, die nicht nur eine ernste Gefahr für den Entwicklungsprozeß, sondern — noch viel schlimmer — für das Leben von Millionen von Menschen darstellen.
2. Wir sind beunruhigt über das Schreckgespenst einer weitverbreiteten Hungersnot, die zahlreiche afrikanische Länder heimsucht. Über 150 Millionen Menschen drohen Hunger und Unterernährung. Zu dieser ohnehin schon schwierigen Situation kommt noch hinzu, daß bereits seit langer Zeit eine Dürre von bisher nie dagewesenem Ausmaß herrscht, daß sich die Wüsten immer rascher ausbreiten und daß andere Naturkatastrophen hinzugekommen sind, die das Leben auf dem gesamten Kontinent aus seinen normalen Bahnen bringen. Eine erschreckende Nahrungsmittel- und Wasserknappheit und die Dezimierung der Viehherden haben dazu geführt, daß Millionen von Menschen entwurzelt wurden oder sogar ihr Land verlassen mußten.
3. Alle diese Faktoren stellen eine weitere Belastung der geschwächten Volkswirtschaften dar, die durch tief verwurzelte Strukturmängel, d.h. durch eine schwache materielle und soziale Infrastruktur, durch den Mangel an ausgebildeten Arbeitskräften und die Abhängigkeit vom Export einiger weniger Grundstoffe gelähmt sind.
4. Trotz seines enormen Potentials ist Afrika nach wie vor der am wenigsten entwickelte Kontinent, der allen wirtschaftlichen Indikatoren zufolge weit hinter den anderen Kontinenten zurückbleibt. Typisch für die wirtschaftliche Leistung zahlreicher afrikanischer Länder sind ein Rückgang des Pro-Kopf-Einkommens sowie stagnierende oder negative Wachstumsraten. Darüber hinaus hat auch die Nahrungsmittelerzeugung nicht mit dem Bevölkerungswachstum Schritt gehalten. Allen Vorhersagen zufolge wird sich an den äußerst düsteren Aussichten auf Erholung, auf Wachstum und auf Entwicklung nichts ändern, solange die derzeitigen Eigenanstrengungen der afrikanischen Länder von der internationalen Gemeinschaft nicht voll unterstützt werden.
5. Auch die internationale Wirtschaftslage wirkt sich weiterhin ungünstig auf die Entwicklungsländer aus und hat besonders verheerende Auswirkungen auf die bereits geschwächten afrikanischen Volkswirtschaften. Dies zeigt sich an der Verschlechterung der Austauschrelationen, am starken Rückgang der Exporteinnahmen, an der schweren Auslandsschuldenlast und am stagnierenden Zufluß von Ressourcen in die afrikanischen Länder.
6. Wir wissen, daß die afrikanischen Länder sich darüber im klaren sind, daß die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung und für die Bewältigung der derzeitigen Krise bei ihnen selbst liegt. Sie haben deshalb unter sehr hohen sozialen und politischen Kosten einschneidende Anpassungsmaßnahmen vorgenommen und tun dies auch weiterhin. Trotz der entschlossenen Eigenanstrengungen der afrikanischen Länder und der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, die wir beide anerkennen, muß angesichts der noch immer äußerst prekären Situation noch weit mehr getan werden.
7. Wir erkennen an, daß die Bemühungen, die die afrikanischen Länder auf regionaler und subregionaler Ebene im Hinblick auf

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration sowie auf die verstärkte wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in der derzeitigen Krise unternehmen, eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung nationaler und kollektiver Eigenständigkeit sowie einer dauerhaften Entwicklung in Afrika spielen.

8. Wir sind uns bewußt, wie wichtig die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit ist, wenn wir die Aufgabe der Entwicklung lösen wollen.

9. Wir erkennen sehr wohl, daß unverzüglich massive Soforthilfemaßnahmen in den folgenden Bereichen notwendig sind: zusätzliche Nahrungsmittelhilfe und andere Soforthilfe, gekoppelt mit der für den Transport, die Lagerung und die Verteilung an die betroffene Bevölkerung erforderlichen technischen und finanziellen Hilfe; bessere Wasserversorgung; Verbesserung des Gesundheits- und Ernährungswesens, insbesondere für anfällige Gruppen wie Flüchtlinge und Vertriebene; Erhaltung eines Mindestbestands an Viehherden in jedem Land; Einleitung von Projekten zur Beschaffung von Einkommensmöglichkeiten und Förderung von Projekten im Bereich neue und erneuerbare Energiequellen, insbesondere in ländlichen Gebieten. Zusätzlich zu den bereits laufenden Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft sind weitere dringende Hilfsmaßnahmen von bilateralen und multilateralen Gebern und nichtstaatlichen Organisationen notwendig, wenn der obengenannte und sonstige festgestellte Bedarf an Soforthilfe umfassend gedeckt und die Kapazität der afrikanischen Länder zur Verhütung von Notsituationen und zur Vorbereitung auf solche Situationen gestärkt werden soll.

10. Dabei müssen insbesondere unverzüglich Maßnahmen zur Beschleunigung und Unterstützung des Wiederaufbau- und Sanierungsprozesses in den afrikanischen Ländern unternommen werden, insbesondere auf dem Agrar- und Industriesektor sowie im Hinblick auf die materielle und soziale Infrastruktur. Es würde erheblich dazu beitragen, eine solide Basis für die Wiederbelebung und die Beschleunigung einer dauerhaften Entwicklung in Afrika im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu schaffen, wenn durch eine angemessene Unterstützung der Zahlungsbilanz und andere in Frage kommende Maßnahmen die Kapazität zur Einfuhr lebenswichtiger Importe gesteigert würde.

11. Wir sind uns darüber einig, daß bei der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben der Rahmen für nationale und subregionale Maßnahmen und für internationale Hilfe durch Maßnahmen abgesteckt ist, wie sie im Aktionsplan von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas und im Sondermemorandum der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) über die wirtschaftliche und soziale Krise in Afrika dargelegt sind.

12. Angesichts der hohen Priorität, die afrikanische Länder der Ernährung und der Landwirtschaft beimessen, erkennen wir an, daß die dringendste Aufgabe die baldige Erreichung nationaler und kollektiver Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelproduktion ist. Wie dies in der auf der dreizehnten Afrikanischen Regionalkonferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) verabschiedeten Erklärung von Harare hervorgehoben wurde, kommt hierbei nationalen Ernährungsstrategien und integrierten Plänen für die ländliche Entwicklung eine wichtige Rolle zu, insbesondere was die Erreichung von Ernährungssicherheit betrifft. Darüber hinaus anerkennen wir die wichtige Rolle der Frau in der ländlichen Entwicklung und insbesondere bei der Nahrungsmittelproduktion, eine Rolle, die stärker unterstützt werden muß. Ebenso wichtig sind entsprechende Anreize, die Bereitstellung von Krediten, die Verbesserung von Lager- und Transporteinrichtungen, die Verringerung von Nahrungsmittelverlusten, insbesondere von Verlusten nach der Ernte, die Erreichung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen für den Export bestimmten Agrarprodukten und der Nahrungsmittelproduktion, die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion und die Nutzung von Bewässerungsmöglichkeiten, insbesondere in den durch die Dürre gefährdeten Gebieten.

13. Auf internationaler Ebene müssen dringend Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Verwirklichung des Regionalen Aktionsplans zur Bekämpfung der Auswirkungen der Dürre in Afrika und des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten ergriffen werden.

14. Zur raschen Verwirklichung der Maßnahmen im Rahmen der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas und der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika werden mehr Mittel benötigt. Darüber hinaus müssen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Heranbildung der dringend erforderlichen Fachkräfte und zum Aufbau technologischer Kapazitäten international stärker unterstützt werden.

15. Wir anerkennen uneingeschränkt, daß angesichts der Verschlechterung der Wirtschaftslage in Afrika den Wechselbeziehungen zwischen dem Schuldenproblem, dem Strom konzessionärer Mittel und den Exporteinnahmen sowie den unmittelbaren Auswirkungen dieser Faktoren auf die Erholung und das Wachstum der Wirtschaft sowie die Entwicklung noch größere Bedeutung zukommt. Unter Berücksichtigung des Sondermemorandums der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika über die wirtschaftliche und soziale Krise in Afrika, der Erklärung von Addis Ababa über die Auslandsverschuldung Afrikas und des Sonderprogramms der Weltbank für die afrikanischen Länder am Rande der Sahara müssen daher unbedingt dringende, einander gegenseitig verstärkende Maßnahmen in den oben genannten Bereichen ergriffen und so die Anpassungsbemühungen der afrikanischen Länder im Inland ergänzt und unterstützt werden.

16. Afrika steht zur Zeit vor einem sehr gravierenden Schuldenproblem, wobei die Rückzahlung und der Schuldendienst einen sehr hohen Prozentsatz der ohnehin knappen Exporteinnahmen verschlingen. Dieses Problem wird von Faktoren wie der Verschlechterung der Austauschrelationen, dem realen Rückgang des Ressourcenzustroms zu weichen Bedingungen und dem verstärkten Rückgriff auf kurzfristige Kredite zu Marktbedingungen noch weiter verschärft. Ohne Zunahme der Nettokapitalströme und unverzügliche Maßnahmen zur Milderung der Schuldenlast bestehen in Afrika kaum Aussichten für eine Erholung der Wirtschaft und für die Entwicklung.

17. Bilaterale und multilaterale Gläubiger sollten konzertierte Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast der afrikanischen Länder ergreifen. Was die öffentlichen bzw. mit öffentlicher Bürgschaft versehenen Schulden betrifft, sollte in enger Konsultation mit jedem einzelnen Schuldnerland u. a. unverzüglich über Maßnahmen wie die gesamte bzw. teilweise Umwandlung von Schulden im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe in nichtrückzahlbare Zuschüsse, die Gewährung längerer Fälligkeitstermine und tilgungsfreier Zeiten, über geringere bzw. konzessionäre Zinssätze und eine großzügige Verteilung der Schulden auf mehr Jahre sowie auch über andere einvernehmliche Maßnahmen nachgedacht werden. Darüber hinaus muß unbedingt für die uneingeschränkte und unverzügliche Durchführung der Resolution 165(S–IX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 11. März 1978 gesorgt werden. Multilaterale Finanzinstitutionen sollten die Auszahlung von Ressourcen beschleunigen. Eine Herabsetzung der internationalen Zinssätze würde die Schuldenlast noch weiter verringern. Unerläßlich ist ferner die uneingeschränkte Unterstützung der Handelsbanken. Die Fähigkeit afrikanischer Länder, ihre Schulden zu verwalten, sollte durch die Bereitstellung von Technischer Hilfe, insbesondere seitens internationaler Organisationen, verbessert werden.

18. Angesichts der Tatsache, daß sie weitgehend von konzessionären Kapitalströmen abhängen und nur begrenzten Zugang zu anderen Quellen der Fremdfinanzierung haben, stellen wir fest, daß die afrikanischen Länder für die Finanzierung ihrer Entwicklung und für die technische Zusammenarbeit auf lange Sicht erheblich mehr Kapital von bilateralen Gebern und aus multilateralen Quellen benötigen. Die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und die multilateralen Finanzinstitutionen, sollten versuchen, die zusätzlichen Finanzmittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um den Nettotransfer an Ressourcen in die afrikanischen Länder aufrechtzuerhalten und zu erhöhen. An die Weltbank ergeht die nachdrückliche Bitte, gemeinsam mit Gebern Möglichkeiten — wie u. a. die Einrichtung einer speziellen Fazilität — zur Beschaffung der Ressourcen zu untersuchen, die für die Durchführung des Sonderprogramms der Weltbank für die afrikanischen Länder südlich der Sahara erforderlich sind.

19. Die umfassende und rasche Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe, würde den Ressourcenzustrom in viele afrikanische Länder wesentlich erhöhen. Zusätzliche finanzielle Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation und eine möglichst baldige Aufstockung der Mittel des Internationalen Agrarentwicklungsfonds würden zumindest dafür sorgen, daß der Wert der Afrika zufließenden Ressourcen real nicht absinkt.

20. Die starke Abhängigkeit afrikanischer Länder vom Export einiger weniger Grundstoffe macht sie besonders anfällig für starke Preisschwankungen, die zu einem drastischen Rückgang ihrer Exporteinnahmen führen. Es müssen daher unverzüglich Maßnahmen zur langfristigen Stabilisierung der Grundstoffpreise und zur besseren und häufigeren Nutzung von Vorkehrungen zur Ausgleichsfinanzierung von Exporterlösausfällen, wie beispielsweise der kompensatorischen Finanzierungsfazilität des Internationalen Währungsfonds, ergriffen werden. Wenn afrikanische Grundstoffe und Fertigwaren einen besseren Marktzugang finden und wenn die Anstrengungen der afrikanischen Länder um eine Diversifizierung ihrer Produktion Erfolg haben sollen und wenn der Gemeinsame Grundstofffonds bald und erfolgreich seine Arbeit beginnen soll, sind verstärkte internationale Maßnahmen erforderlich.

21. In bezug auf einen größeren Anteil an Zuschüssen, auf nicht zweckgebundene Ressourcen und einfachere Verfahren zur Weiterleitung der Hilfe sollten die Modalitäten und die Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe u. a. dahingehend verbessert

werden, daß die Mittel rascher zur Auszahlung gelangen und daß flexibler gestaltete Hilfe geleistet wird, wie beispielsweise nicht projektgebundene Hilfe für Programme bzw. Wirtschaftszweige unter Einbeziehung der Finanzierung der an Ort und Stelle anfallenden sowie der periodisch wiederkehrenden Kosten.

22. Wir räumen ein, daß die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen und die rationelle und wirksame Nutzung von Ressourcen noch weiter verbessert werden könnten. Die Koordinierung von multilateraler wie auch bilateraler Hilfe ist in erster Linie Sache der Empfängerregierungen, und wirksame nationale Koordinierungsmechanismen können hier eine wichtige Rolle spielen. Das System der Vereinten Nationen sollte Regierungen auf Ersuchen in diesem Bereich Technische Hilfe leisten und im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung seine eigenen Anstrengungen zur besseren Koordinierung auf Programmebene und auf operativer Ebene verstärken.

23. Wir sind davon überzeugt, daß die Vereinten Nationen im Rahmen der Auseinandersetzung mit den akuten Bedürfnissen der afrikanischen Länder in vielen Bereichen sowohl bei der Beschaffung der erforderlichen Ressourcen als auch bei der Durchführung spezifischer Aktivitäten eine wichtige Rolle spielen könnten. Für Afrika-Programme bereits bereitgestellte Ressourcen sollten daher in Absprache mit afrikanischen Regierungen den ermittelten Schwerpunktbereichen zugeleitet werden. In bezug auf Effizienz und Programmdurchführung müssen die Aktivitäten der Vereinten Nationen in Afrika noch weiter verbessert werden. Darüber hinaus müssen zusätzliche freiwillige Beiträge mobilisiert werden, damit Projekte und Programme in Schwerpunktbereichen durchgeführt werden können.

24. Wir bitten alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, Afrika mehr Aufmerksamkeit zu widmen und wie bisher auch weiterhin Mittel aufzubringen, um die afrikanischen Länder bei der Überwindung der derzeitigen Krise und ihrer längerfristigen Auswirkungen zu unterstützen.

25. Wir bitten ferner die bilateralen und multilateralen Geber sowie nichtstaatliche Organisationen eindringlich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen zu ergreifen, die die afrikanischen Länder unternehmen, um die kritische Wirtschaftslage in Afrika zu mildern.

26. Wir ersuchen den Generalsekretär, seine dankenswerten Bemühungen fortzusetzen, die Aufmerksamkeit und das Verständnis der internationalen Gemeinschaft für die Not und das Elend der afrikanischen Länder zu wecken, zusätzliche Hilfe für Afrika zu mobilisieren, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Afrika zu koordinieren und die Situation zu verfolgen sowie hierüber in regelmäßigen Abständen Berichte vorzulegen.

27. Wir sind der Überzeugung, daß die rasche Verschlechterung der Situation in Afrika sehr wohl zu einer Katastrophe führen kann, falls nicht sofortige Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Wir sind daher fest entschlossen, durch unverzügliche konzertierte Maßnahmen, die der in dieser Erklärung geschilderten Notlage entsprechen, die Bemühungen der afrikanischen Länder um die Bewältigung ihrer doppelten Aufgabe zu unterstützen, das Leben ihrer Menschen zu retten und für die Entwicklung Afrikas zu sorgen.

Literaturhinweise

Spröte, Wolfgang / Wünsche, Harry (Hrsg.): Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen. Dokumente

Band 8: **Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Berlin (Ost): Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1984
598 S., 40,– M

Mit diesem Band über die UNESCO wird nach WHO, ITU, UPU, ILO und WIPO die sechste Sonderorganisation des UN-Systems innerhalb der auf etwa 20 Bände angelegten Dokumentenreihe vorgestellt (siehe VN 6/1984 S.200 und 5/1978 S.180 f.). Der Band 8 wurde zusammengestellt und eingeleitet von Wolfgang Kleinwächter und Falko Raaz unter Mitarbeit von Heinz Jung.

Die Einleitung umfaßt knapp 60 Seiten und behandelt in einer pauschalen Tour d'horizon Vorgeschichte, Aufgaben und Struktur, Entwicklungsetappen und Programmbereiche der UNESCO sowie in zwei sehr kurz gehaltenen Abschnitten die Mitarbeit der DDR sowie die Haltung der USA gegenüber der UNESCO. In diesem Text überwiegen leider programmatische Resolutionsforderungen und Zielsetzungen. Herausgestellt werden vor allem die zahlreichen ›progressiven‹ Resolutionsinitiativen der Sowjetunion; an wenigen Stellen erscheinen die ›imperialistischen Staaten‹ als Hemmschuh der Organisation — Heritage-Foundation-Propaganda mit umgekehrtem Vorzeichen.

Quantitative Angaben erscheinen höchst selten (so im Zusammenhang mit den Alphabetisierungsbemühungen der UNESCO auf S.34f. und mit der Technischen Hilfe der UNESCO in Zusammenarbeit mit dem UNDP für den Zeitraum 1960–1974 auf S.37); finanzstatistische Informationen über die Budgetentwicklung, deren Anteile aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Zahlungen durch andere UN-Institutionen und Mitgliedstaaten fehlen gänzlich, obwohl etwa die Berichte des Generaldirektors hierzu anschauliches Material enthalten. Warum die UNESCO als »größte Spezialorganisation der Vereinten Nationen« bezeichnet wird (S.32), wird allenfalls durch die verwirrende Vielzahl der Themen-Überschriften der UNESCO-Programme dokumentiert; denn bezogen auf Personal und Haushalt rangiert die UNESCO erst hinter der WHO und der FAO.

Insgesamt gesehen verdichtet sich der Eindruck, daß der UNESCO ein höherer Wert in der Produktion von Resolutionen beigemessen wird als in der faktischen Umsetzung in konkrete Programme im eigenen Land und (vor allem) in den Staaten der Dritten Welt. Die Darstellung bietet daher auch keine Hilfen durch weiterführende Primär- und Sekundärliteraturangaben; so fehlen zum Beispiel Hinweise auf die vorliegenden deutschsprachigen Übersetzungen der in der Einleitung erwähnten Berichte von Edgar Faure et al. (Wie wir leben lernen, 1973) und von Sean MacBride et al. (Viele Stimmen — eine Welt, 1982) ebenso wie konkrete Hinweise zur Mitarbeit (etwa im Rahmen des assoziierten Schulprogramms der UNESCO).

Der Dokumenten-Teil enthält als Texte die Verfassung der UNESCO, die Geschäftsordnung der Generalkonferenz sowie je zwei Konventionen aus dem Bildungs- und Kulturbereich, ferner acht Deklarationen und (auszugsweise) Empfehlungen der UNESCO und einen Auszug aus der Internationalen Charta für Körpererziehung und Sport. Die Dokumente sind wiederum in englischer, französischer, russischer Sprache sowie in nichtoffizieller deutscher Übersetzung abgedruckt. Selbstverständlich weichen diese Übersetzungen von den nichtoffiziellen Übersetzungen in der Bundesrepublik Deutschland ab. Bei den bei der UNESCO-Empfehlung zur internationalen Erziehung vorgenommenen Stichproben mit der englischen Fassung fielen allerdings auch Eigenwilligkeiten auf: Im Paragraphen 45 auf S.442 wird nur von »multilateralen« anstatt von »bi- und multilateralen Vereinbarungen« gesprochen, »revision« wird mit »Begutachtung« übersetzt, und der letzte Halbsatz zur Zielsetzung von Schulbuchverhandlungen (»zwecks Förderung der Kenntnis voneinander und des gegenseitigen Verstehens zwischen den verschiedenen Völkern«) fehlt gänzlich.

Im Anhang werden unter anderem die Mitgliedstaaten sowie die Zusammensetzungen des Exekutivrats, der Zwischenstaatlichen Räte und anderer Wahlgremien der UNESCO aufgeführt; auf den Abdruck von Organigrammen wurde verzichtet. Ein Schlag- und Stichwortregister schließt den Band ab.

Klaus Hüfner □

Forbes, Monica H.: Feindstaatenklauseln, Viermächteverantwortung und Deutsche Frage. Zur Fortgeltung der Artikel 53 und 107 der Satzung der Vereinten Nationen

Baden-Baden: Nomos 1983
101 S., 15,– DM

Anliegen der Studie ist es, auf eine fortbestehende Aktualität der sogenannten Feindstaatenklauseln der UN-Charta aufmerksam zu machen und diese für die deutschlandpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu ›instrumentalisieren‹. Grundlage der Untersuchung ist dabei die Verknüpfung der Feindstaatenklauseln mit der Viermächteverantwortung, in der wiederum die »einzige Klammer für die Fortexistenz Gesamtdeutschlands« (S.18f.) gesehen wird.

Die Untersuchung leidet vor allem daran, daß weder der Frage nach der Weitergeltung der Artikel 53 und 107 im eigentlichen Sinne nachgegangen noch dargelegt wird, worin eigentlich der Inhalt der genannten Artikel besteht. Es handelt sich hierbei nicht um ›Rechte der Siegermächte‹ oder Interventionsansprüche. Vielmehr schneiden die Feindstaatenartikel den Feindstaaten allgemein — nicht nur Deutschland — die Berufung auf die alleinige Eingriffskompetenz des Sicherheitsrats ab. Schon aus der Tatsache, daß unter den Feindstaatsbegriff nicht nur Deutschland fällt, hätte die Autorin entnehmen können, daß die Feindstaatenklauseln keine deutschlandpolitische Bedeutung haben. Logischer Ansatzpunkt wäre insoweit allein die Viermächteverantwortung gewesen.

Rüdiger Wolfrum □